



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

178

Klima-Aktionsplan: Jena klimaneutral bis 2035

178

Betrauung der Jenaer Nahverkehr GmbH mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Jena

179

Städtebaulicher Rahmenplan Jena Winzerla, Fortschreibung Teilbereich Süd 2023

181

Kindertagesstättenbedarfsplan 2022/23

182

Öffentliche Bekanntmachungen

183

Ausschusssitzungen

183

Pflegemaßnahmen auf Offenland-Biotopflächen mit und ohne Projektförderung

183

Öffentliche Ausschreibungen

184

Anschaffung von Interaktiven Displays für Jenaer Schulen in 2 Losen

184

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 1. Juni 2023 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 8. Juni 2023)

Beschlüsse des Stadtrates

Klima-Aktionsplan: Jena klimaneutral bis 2035

- beschl. am 19.04.2023, Beschl.-Nr. 22/1794-BV

001: Das Konzept „Klima-Aktionsplan Jena: Klimaneutralität bis 2035“ (Anlage 1) und der Maßnahmenkatalog (Anlage 2) werden unter der Maßgabe bestätigt, dass die Stadtverwaltung beauftragt wird, für die Umsetzung der städtischen Maßnahmen, die weder der laufenden Verwaltung noch dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen sind, dem Stadtrat jeweils detaillierte Beschlussvorlagen vorzulegen. Die Maßnahmenvorschläge aus der Bürgerbeteiligung werden zur Kenntnis genommen.

002: Die Sofortmaßnahmen werden mit den dafür im Haushalt angesetzten Mitteln und vorhandenen Personalressourcen sowie gegebenenfalls weiteren geförderten Personalstellen umgesetzt. Die Sofortmaßnahme 14 setzt eine intensive Kommunikation mit der Öffentlichkeit voraus. Sie ist darüber hinaus den Entwicklungen um das 49-Euro-Ticket anzupassen.

003: Im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2023/2024 ist entsprechend der finanziellen und personellen Ressourcen zu entscheiden, welche der Leit- und Begleitmaßnahmen des Klima-Aktionsplanes umgesetzt werden können.

004: Auch im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungen ab 2024 sind bedarfsgerecht Mittel zur Umsetzung des Klima-Aktionsplans aufzunehmen.

005: Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und in welcher juristischen Form sowie mit welcher finanziellen Ausstattung eine kommunale Klimaschutzagentur zur Umsetzung von Maßnahmen des Klima-Aktionsplans zweckdienlich wäre. Dies ist mit einem Finanzplan zu unterlegen und aufzuzeigen, welche wirtschaftlichen Vorteile durch diese ggf. resultieren. Hierbei ist auch eine Priorisierung in der Umsetzung aufzuzeigen, die insbesondere Maßnahmen mit direktem CO₂-Minderungspotential gegenüber kommunikativen Maßnahmen prioritär berücksichtigt.

006: Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Hochschulen sowie Wirtschafts- und Wissenschaftseinrichtungen der Stadt Gespräche über ihren Beitrag zur Umsetzung des Jenaer Klimaaktionsplans und der Klimaanpassungsstrategie zu führen.

007: Die Maßnahme LM 29 wird schnellstmöglich nach der Wärmeplanung begonnen, wobei sich die Stadt darum bemüht, Lösungen zu finden, die die Einwohner nicht übermäßig belasten.

008: Im Rahmen der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Wärmeversorgung ist auch die Schaffung saisonaler Wärmespeicher zu untersuchen.

009: Im Rahmen des Ausbaus der öffentlichen Ladeinfrastruktur ist der Schwerpunkt auf die Schaffung eines Netzes von wohnortnahen Lademöglichkeiten zu legen, um Elektromobilität für alle Einwohner praktikabel

zu machen.

010: Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Gartenentwicklungskonzeption und des Stadtklimakonzeptes die besondere Bedeutung von Stadtgrün, wie beispielsweise Klein- und Freizeitgärten, zu berücksichtigen.

011: Der Beschluss zum „Leitbild Energie und Klimaschutz der Stadt Jena 2021-2030“ vom 16.07.2020 (20/0391-BV) wird aufgehoben. Das im Rahmen des Leitbildes durchgeführte Monitoring wird bis zur Umsetzung der Maßnahme BM 01 fortgesetzt, so dass ein nahtloser Anschluss entsteht. Dazu wird die BM 01 im Sinne einer Sofortmaßnahme bereits 2023 umgesetzt und dem Stadtrat ein entsprechendes Monitoring-Konzept zum Beschluss vorgelegt.

012: Aus den Erkenntnissen des Monitorings folgt eine Evaluierung und Fortschreibung des Klima-Aktionsplans im Abstand von jeweils drei Jahren.

Begründung:

Mit dem Beschluss „Jena klimaneutral bis 2035“ vom 14.07.2021 (096421-BV) hat sich der Stadtrat der Stadt Jena zu dem Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 bekannt. Gleichzeitig wurde die Stadtverwaltung mit der Erarbeitung eines Klima-Aktionsplans beauftragt.

Die Stadt Jena hat die target GmbH mit der Erstellung eines entsprechenden Konzeptes beauftragt. Im Ergebnis liegt das eigentliche Konzept als Bericht vor sowie ein Maßnahmenkatalog. Dieser Maßnahmenkatalog wurde auch im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses in 6 Arbeitskreistreffen, in 7 Themenwerkstätten, in 2 Bürgerveranstaltungen und mittels einer online-Ideenkarte erarbeitet.

Der Bericht zum Klima-Aktionsplan verdeutlicht, dass das Ziel Klimaneutralität erreichbar ist, hierfür allerdings erhebliche Transformationsprozesse in der Stadt Jena in Gang gesetzt werden müssen. Bei der Fortführung ihrer bisherigen Aktivitäten im kommunalen Klimaschutz könnte die Stadt Jena gemäß Trendszenario gegenüber 2019 lediglich etwa ein Drittel der Treibhausgas (THG)-Emissionen einsparen. Zwei Drittel müssten kompensiert werden. Das Klimaneutralitäts-Szenario hingegen zeigt unter der Annahme ambitionierter Aktivitäten und auf Grundlage verschiedener Studien, dass bis zum Jahr 2035 die THG-Emissionen um ca. 80 % reduziert werden können.

Im Bereich Gebäude und Quartiere muss durch Effizienzsteigerung und Suffizienz der Stromverbrauch bis 2035 um 15 % reduziert werden. Jährlich müssen 2 % des Gebäudebestands mit einer durchschnittlichen Sanierungstiefe entsprechend dem KfW 55-Standard saniert werden. Gleichzeitig müssen 70 % der Einfamilienhäuser wärme-seitig mit Wärmepumpen und wiederum 70-80 % der Mehrfamilienhäuser durch Fernwärme versorgt werden, um das Sektorziel erreichen zu können.

Im Sektor Unternehmen, also Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD), muss der Stromverbrauch ebenfalls um 15 % reduziert werden. Jährlich müssen 2 % des Gebäudebestands mit einer durchschnittlichen Sanierungstiefe entsprechend dem KfW 55-Standard saniert werden. Außerdem muss die Wärmeversorgung des GHD-Sektors zu 60 % über Fernwärme erfolgen.

Die Gebäude der Stadtverwaltung müssen ebenfalls Stromeinsparungen von 15 % erzielen. Es ist eine jährliche Sanierungsrate des Gebäudebestands von 3 % anzustreben, mit einer durchschnittlichen Sanierungstiefe gemäß KfW-55-Standard. Die Wärmeversorgung muss bis 2035 ausschließlich durch Fernwärme oder andere erneuerbare Energien sichergestellt werden.

Ein Drittel der Treibhausgasemissionen Jenas sind dem Sektor Mobilität zuzuordnen. Neben der notwendigen Dekarbonisierung und einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs am Modal Split muss der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) am Modal Split bis 2035 auf 22 % ansteigen und der gesamte ÖPNV elektrisch oder mit alternativen Antrieben betrieben werden, um das Sektorziel erreichen zu können.

Eine ganz ausschlaggebende Rolle nimmt jedoch der Sektor Energieversorgung ein. Die Fernwärme-Erzeugung muss bis 2035 zu 85 % ohne CO₂-Emissionen erfolgen. Weiterhin besteht ein Ziel darin, dass der in Jena verbrauchte Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.

Der vorliegende Klima-Aktionsplan zeigt, dass das Erreichen des oben beschriebenen Ziels erreichbar ist, sofern die im Maßnahmenkatalog gelisteten Vorhaben umgesetzt und die Sektorziele erreicht werden, entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und der verbleibende Anteil an Treibhausgasemissionen von 20 % kompensiert wird.

Der Beschluss zum „Leitbild Energie und Klimaschutz der Stadt Jena 2021-2030“ vom 16.07.2020 (20/0391-BV) mit seinen nunmehr überholten Klimaschutzziele, wird aufgehoben. Mit dem Beschluss „Jena klimaneutral bis 2035“ vom 14.07.2021 (096421-BV) und dem vorliegenden Klima-Aktionsplan wird das Leitbild abgelöst. Dies soll auch zu mehr Übersichtlichkeit der verschiedenen Konzepte der Stadt Jena im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit führen.

Wie vom Stadtrat mit dem Beschluss „Jena klimaneutral bis 2035“ vom 14.07.2021 bereits beschlossen, wird im Rahmen eines Monitorings jährlich über den Stand der Umsetzung des Klima-Aktionsplans berichtet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Betrauung der Jenaer Nahverkehr GmbH mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Jena

- beschl. am 19.04.2023, Beschl.-Nr. 23/1900-BV

001 Die Stadt Jena betraut entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten sogenannten Öffentlichen Dienstleistungsauftrag die Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV) mit der Durchführung des ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Jena. Die Betrauung erfolgt für 22,5 Jahre beginnend ab dem 01.01.2024 bis zum 30.06.2046.

002 Sollte die Finanzverwaltung in steuerlicher Hinsicht Änderungen in dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag für nötig erachten, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag entsprechend den Hinweisen der Finanzverwaltung zu ändern.

003 Der Betrauungsbeschluss des Stadtrates (vgl. Beschluss-Nr. 09/1758-BV) vom 22.04.2009 wird in Kapitel I Absatz 2 Nr. 5 um folgenden Halbsatz ergänzt: „sowie bundesweite oder länderübergreifende Kooperationstarife (z.B. Deutschlandticket) ab dem 01.05.2023“.

Begründung:

zu 001

Die Stadt Jena ist gemäß ThürÖPNVG Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr. Mit Beschluss-Nr. 09/1758-BV vom 22.04.2009 wurde die JNV mit der Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf dem Gebiet der Stadt Jena betraut. Diese Betrauung endet am 31.12.2023. Aus diesem Grund hat die Stadt Jena veranlasst, die Geltungsdauer der vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Liniengenehmigungen auf dieses Datum zu begrenzen und die Laufzeiten zu harmonisieren.

Gemäß Nahverkehrsplan 2022+ (Kapitel 9.1, S.99) i.V.m. Beschluss Nr. 21/1172-BV vom 08.12.2021 soll die Vergabe öffentlicher Personenverkehrsleistungen in Aufgabenträgerschaft der Stadt Jena im Wege einer Direktvergabe gemäß Verordnung (EG) 1370/ 2007 an das städtische Verkehrsunternehmen JNV über die maximal zulässige Laufzeit von 22,5 Jahre mit Wirkung zum 01.01.2024 erfolgen. Die Regellaufzeit von Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bei Verkehrsunternehmen mit schienengestützten Verkehrsträgern beträgt gem. Verordnung (EG) 1370/ 2007 15 Jahre. Unter Berücksichtigung der Amortisationsdauer von Wirtschaftsgütern (Neubeschaffung Straßenbahn, Ertüchtigung Betriebshof und Infrastruktur, etc.) kann diese um höchstens 50% (7,5 Jahre) verlängert werden. Von dieser Regelung macht die Stadt Jena Gebrauch.

In Erfüllung der sich aus der Verordnung (EG) 1370/2007 ergebenden Verpflichtungen hat die Stadt Jena am 23.03.2022 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (TED Tenders Electronic Daily) unter der Bekanntmachungs-Nummer: 2022/S 058-153401 die Vorinformation für die beabsichtigte Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages fristgemäß veröffentlicht.

Anträge auf eine vorrangig zu behandelnde Erteilung eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen für die von dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Linien wurden innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten (§12 Abs. 6 PBefG) nach Veröffentlichung der Vorinformation nicht abgegeben.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Direktvergabe und die Beauftragung der Verkehrsleistung mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die JNV erfüllt.

Der Inhalt des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ergibt sich aus den Anforderungen der Verordnung (EG) 1370/2007 (Art. 4) inkl. des Anhangs der Verordnung und dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG, § 8a). Demnach sind die von den Verkehrsunternehmen zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Qualitäten (ÖDA, § 2 i.V.m. Anlage 1) sowie der geografische Geltungsbereich (ÖDA, § 1 Abs. 1) klar zu definieren.

Die Parameter, anhand derer die JNV Ausgleichsleistungen erhält, sind im Vorfeld der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu ermitteln (ÖDA, § 7 Abs. 3). Dabei haben sich die Kosten der JNV an denen eines wirtschaftlich arbeitenden Verkehrsunternehmens zu orientieren, was gutachterlich festzustellen ist.

Die JNV ist zur laufenden Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes verpflichtet und hat dies im Rahmen der Quartalsberichte an den Aufgabenträger sowie die Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) zu berichten. Bei einer voraussichtlichen Erhöhung der geplanten Ausgleichsleistung um mindestens 5 % ist den o.g. Adressaten detailliert über die Ursachen sowie mögliche und bereits getroffene Gegenmaßnahmen zu berichten (ÖDA, § 7 Abs. 7). Die Berichtspflichten an die Aufsichtsräte der JNV und der SWJ ergeben sich ebenfalls aus dieser Regelung in Verbindung mit den jeweiligen Gesellschaftsverträgen.

Die Ausgleichsleistungen (Kosten minus Erlöse) für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dürfen dabei nicht zu einer Überkompensation des Unternehmens führen. (Überkompensationsverbot).

Die SWJ wird im Rahmen des steuerlichen Querverbundes in diesen Dienstleistungsauftrag einbezogen. Sie finanziert die Verlustübernahme durch Verwendung von Beteiligungserträgen und Gewinnabführungen und hat sich über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dessen laufend mit der Stadt abzustimmen (ÖDA, § 7 Absatz 6). Diese Ausgleichsleistungen sind beihilferechts- und europarechtskonform.

Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag wird den Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 nach einem Anreizsystem zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gerecht (ÖDA, § 9 i.V.m. Anlage 4).

Die Erstellung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages hat in Zusammenarbeit mit einem externen Gutachter (Rechtsanwaltskanzlei) und in enger und einvernehmlicher Abstimmung mit der SWJ und JNV stattgefunden.

Die Stadt hat jederzeit das Recht den Dienstleistungsauftrag zu überprüfen und anzupassen. Die SWJ und JNV sind dabei eng zu beteiligen (ÖDA, § 11 Abs. 3).

Die Grundlage für die ÖPNV-Angebotsgestaltung ist auch weiterhin der jeweils geltende Nahverkehrsplan der Stadt Jena, der bedarfsgemäß fortzuschreiben ist und jederzeit angepasst werden kann.

Der Antrag auf Erteilung von Genehmigungen für Verkehr mit Straßenbahnen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG, § 8a Abs. 1) soll spätestens sechs Monate vor dem Beginn der beantragten Geltungsdauer (01.01.2024) bei der Genehmigungsbehörde (TLVwA) gestellt werden, weshalb die Betrauung der JNV bereits zu Beginn des II. Quartals 2023 im Stadtrat behandelt wird.

Neben dem Stadtrat, welcher seitens des Aufgabenträgers das Entscheidungsorgan für die neue Betrauung darstellt, ist von Seiten der JNV die Zustimmung des Aufsichtsrats der SWJ (§ 12 Abs. 9 Gesellschaftsvertrag SWJ i.V.m. § 9 Abs. 4 Buchst. h) Gesellschaftsvertrag JNV) erforderlich. Die entsprechende Beschlussfassung wird diesem in einer zeitlich nah auf den Stadtratsbeschluss folgenden Sondersitzung vorgelegt.

zu 002

Mit dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden nur die europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 umgesetzt. Ob die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen ist mit dem zuständigen Finanzamt zu klären. Diese Klärung kann bis zu 6 Monate in Anspruch nehmen und wird zur Erlangung von Rechtssicherheit durch die Verwaltung erfolgen. Die Hinweise der Finanzverwaltung sind in den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag einzuarbeiten.

zu 003

Bund und Länder haben sich auf die Einführung des Deutschlandtickets verständigt. Es soll in digitaler Form erhältlich sein und zum Zeitpunkt der Einführung für einen Preis von 49,- € je Monat in einem monatlich kündbaren Abonnement angeboten werden (§ 9 Abs. 1 RegG).

Da das Deutschlandticket bereits ab dem 1. Mai 2023 gelten soll, sind die Länder und deren Verwaltungseinheiten (ÖPNV-Aufgabenträger) gezwungen eigene Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einführung sicher zu stellen. Nach Aussage des Landes scheidet eine zentrale Einführung des Deutschlandtickets durch eine Landesvorschrift aufgrund der engen Zeitschiene aus.

Damit obliegt es der Stadt Jena (und allen anderen ÖPNV-Aufgabenträgern), durch eine Anpassung/ Ergänzung der aktuell gültigen Betrauung die Einführung des Deutschlandtickets ab dem 01.05.2023 sicherzustellen und den beihilferechtskonformen Verlustausgleich gegenüber dem JNV zu gewährleisten.

Die durch das Deutschlandticket entstehenden Verluste werden im Jahr 2023 vollständig von Bund und Land übernommen (§ 9 Abs. 2 RegG).

Analog zum Tarif des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) muss der JNV auch die Anwendung des Deutschlandtickets auferlegt werden. Ziel dieser Auferlegung ist es, die pünktliche Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 in Jena nicht zu gefährden und den Vertrieb des Tickets durch die JNV zu ermöglichen. Weiterhin ist die Tarifergänzung im aktuellen Betrauungsbeschluss Voraussetzung dafür, Ausgleichsleistungen für die entstehenden Verluste vom Land zu erhalten und beihilferechtskonform an die JNV weiterzugeben, wofür einzig die ÖPNV-Aufgabenträger verantwortlich sind. Erste Abschlagszahlungen zur Sicherung der Liquidität der Verkehrsunternehmen sollen bereits ab Mai 2023 erfolgen.

In den unter 001 zu beschließenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrag ab dem 01.01.2024 wurde eine identische Formulierung, allerdings unter dem Vorbehalt der Bereitstellung eines finanziellen Verlustausgleichs durch Bund und/ oder Land, ebenfalls aufgenommen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Städtebaulicher Rahmenplan Jena Winzerla, Fortschreibung Teilbereich Süd 2023

- beschl. am 10.05.2023, Beschl.-Nr. 23/1880-BV

001 Der fortgeschriebene Städtebauliche Rahmenplan Jena Winzerla, Teilbereich Süd 2023 wird bestätigt.

002 Der Städtebauliche Rahmenplan Jena Winzerla, Fortschreibung Teilbereich Süd 2023 soll als Grundlage für die zukünftigen baulichen Ergänzungsmaßnahmen im Quartier dienen.

003 Der vorliegende Stand des Rahmenplans wird im Rahmen einer erweiterten Bürgerbeteiligung weiter qualifiziert und dem Stadtrat im Anschluss erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. Zur Definition eines geeigneten Beteiligungsverfahrens ist die Zentrale Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und gegebenenfalls der Beirat Bürgerbeteiligung einzubeziehen.

Begründung:

Die Großwohnsiedlung Winzerla ist mit aktuell ca. 11.000 Einwohner:innen der zweitgrößte Stadtteil der Stadt Jena. Sie liegt südwestlich des Stadtzentrums und wurde zwischen 1970-1986 erbaut. Im Jahr 2002 wurde die Großwohnsiedlung in das Bund-Länder-Programm „Die Soziale Stadt“ aufgenommen. In den Folgejahren investierte die Stadt unter Einsatz von Fördermitteln aus diesem Programm kontinuierlich in die soziale Infrastruktur und die Aufwertung öffentlicher Räume. Der Bereich Winzerla Süd, hier insbesondere der westliche Abschnitt, bietet sowohl räumlich als auch

inhaltlich Potential zur Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung. Grundlegendes Ziel ist es, dieses Potential behutsam und unter Bewahrung und Steigerung der städtebaulichen Qualität zu entwickeln.

Grundlagen

Lage- und Charakteristik

Die Großwohnsiedlung Winzerla besteht aus drei im Rahmenplan 2015 definierten Teilbereichen, die sich sowohl hinsichtlich ihres Baualters als auch ihrer städtebaulichen Charakteristik deutlich voneinander unterscheiden. Winzerla Süd ist der südlichste und älteste Bereich. Er ist in den Jahren 1970-1973 in Streifenbauweise (IW 65, Typ Magdeburg) im unmittelbaren Anschluss an das 1922 eingemeindete Dorf Winzerla erbaut worden. Die Lage am Westhang des Saaletales mit seiner

teilweise starken Höhenentwicklung prägt das Erscheinungsbild des Wohngebietes.

Einwohnerstatistik

In Winzerla Süd leben derzeit 1.555 Einwohner:innen (Stichtag 10.12.2020). Mit etwa 900 Personen ist der Anteil der Bewohner, die 60 Jahre und älter sind, überdurchschnittlich hoch. Der Anteil der über 75jährigen beträgt fast 500 Personen, fast ein Drittel aller Bewohner. Dieser hohe Altersdurchschnitt ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Menschen, die nach Fertigstellung in den 70er Jahren in die Wohnungen einzogen, zu großen Teilen heute noch dort wohnen. Nach dem Auszug der Kinder ist die Elterngeneration zurückgeblieben, was den hohen Anteil (~90%) an Ein- und Zwei-Personenhaushalten begründet. In nur etwa 10% der Haushalte leben heute Kinder. Aufgrund des hohen Durchschnittsalters der Bewohnerschaft steht hier ein Generationswechsel bevor.

Wohnungsbestand

Der im Plangebiet vorhandene Wohnungsbestand von insgesamt 830 Wohnungen teilt sich auf 12 Gebäudekomplexe auf. Bei den Wohnungen handelt sich fast ausschließlich um 3-Raum Wohnungen mit einer Grundfläche von ca. 60 m². Davon abweichend befinden sich lediglich eine 5-Raum Wohnung und sieben 2-Raum Wohnungen im Plangebiet. Die Wohnungen befinden sich zu einem überwiegenden Teil im Eigentum von vier Wohnungsunternehmen, der Örtlichen Wohnungsgenossenschaft eG Jena, jenawohnen GmbH, Wohnungsgenossenschaft Saaletal Jena eG und der Wohnungsgenossenschaft "Carl Zeiss" eG. In den 1990er Jahren erfolgte eine Grundsaniierung aller Gebäude.

Im aktuell gültigen Wohnlagenverzeichnis der Stadt Jena wird die Wohnlage als „mittel“ eingestuft. Die durchschnittliche Miete beträgt 6,20 bis 6,70 €/m² (Netto). Bis heute gibt es keinen nennenswerten Wohnungsleerstand.

Mittels der im Rahmenkonzept vorgeschlagenen Neubauten soll zukünftig eine größere Vielfalt an Wohnungstypen bereitgestellt und somit das Wohnungsangebot heterogener werden.

Ziele Rahmenkonzept Winzerla Süd

- Stärkung der städtebaulichen Struktur und der Erkennbarkeit als „Quartier“ durch Schaffung einer „Mitte“, eines zentralen Platzes oder ähnliches unter Berücksichtigung der Konkurrenzsituation Dorflage und Hauptzentrum Wasserachse
- Aufwertung des Quartierzugangs

- behutsame Ergänzung mit neuen Gebäuden in moderner Formensprache unter Bewahrung der städtebaulichen Charakteristik, der klaren Raumstrukturen und des hohen Grünanteils
- Entwicklung unterschiedlicher Wohnformen und -qualitäten als Voraussetzung für eine zukünftig angestrebte sozial und demografisch gemischte Bewohnerschaft
- Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels und an ökologisch nachhaltiges Bauen
- Flächenbedarf für ergänzende Freiraumfunktionen (Treffpunkte, Kinderspiel, Parken) definieren
- Stärkung der städtebaulichen Identität, identifikationsstiftende Gestaltung der ergänzenden Wohnstandorte und Freiräume

Die neuen Gebäude fügen sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Kubaturen, Gebäudehöhen und räumlichen Strukturen in die vorhandene Bebauung ein, so dass sie nicht als Fremdkörper wirken und der Eindruck eines gewachsenen Stadtquartiers entsteht. Die flexibel gestalteten Gebäudestrukturen sind an die jeweilige Situation anpassbar und weisen eine moderne Formsprache unter Verwendung nachhaltiger Materialien auf.

Aspekte der Klimaanpassung und des Klimaschutzes wurden im besonderen Maße durch verschiedene Ansätze in die Planung einbezogen: Sicherung von Kaltluftschneißen, starke Durchgrünung, Verschattung mit Bäumen, Minimierung der Flächenversiegelung, sowie kompakte Bauweisen und der Einsatz effizienter Energieversorgungssysteme wie Fernwärme. Das Konzept bildet die Grundlage zur schrittweisen Stärkung zukunftsgerechter Mobilitätsformen (Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Bike- und Carsharing, Verbesserung der fußläufigen Wegebeziehungen).

Die im geplanten Geltungsbereich befindlichen Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume entlang der Straßen und auf den Böschungs- bzw. Hangbereichen werden weitgehend erhalten.

Beteiligungen

Die Wohnungsunternehmen und Gebäudeverwalter wurden im Planungsprozess im Rahmen einer Zwischenpräsentation mit einbezogen. Deren Anregungen wurden umfassend geprüft, fachlich bewertet und soweit möglich in den Rahmenplan eingearbeitet. Eine Abschlusspräsentation hat als Vorortbegehung und alternativ als Konzepterörterung mit den beteiligten Akteuren stattgefunden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Kindertagesstättenbedarfsplan 2022/23

- beschl. am 10.05.2023, Beschl.-Nr. 23/1838-BV

001 Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für die Stadt Jena für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2023 (Anlage 1) wird bestätigt.

Begründung:

Entsprechend § 80 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist der örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung verpflichtet, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen (ThürKigaG).

Um die notwendigen Kapazitäten über das Bedarfsplanjahr 2022/2023 hinaus zu planen, ist eine **mittelfristige Bedarfsbetrachtung bis 2025** für Jena enthalten (Anlage 1, Kapitel 3). Diese basiert auf der aktuellen Bevölkerungsprognose der Stadt Jena aus dem Jahr 2018/2019 und wurde auf Grundlage der Ergebnisse der neueren Untersuchung (Timorou 2021) zu den Abweichungen angepasst. Somit wird weiterhin die Prognose in der Variante Real Case zugrunde gelegt, allerdings unter Berücksichtigung der geringeren Geburten-/Einwohnerzahlen der Jahre 2019 bis 2021.

Im vorliegenden Bedarfsplan 2022/2023 wird kurzfristig

- mit einem Bedarf von durchschnittlich etwa 5.519 Kindertagesbetreuungsplätzen in der Altersgruppe der Kinder bis 6,5 Jahren gerechnet.
- Mit den vorhandenen Kapazitäten von durchschnittlich 6.107 Betreuungsplätzen kann der Bedarf vollständig gedeckt werden. Es stehen rechnerisch im Planungszeitraum durchschnittlich etwa 588 Plätze mehr zur Verfügung als benötigt werden.
- Die Versorgungssituation für die Eltern ist sehr komfortabel, im Gegensatz zur Situation noch vor wenigen Jahren - zwei Faktoren sind maßgeblich dafür: der bisherige Ausbau der Kapazitäten und der Rückgang der Geburten- und der Kinderzahlen in jedem Jahrgang seit 2018.

Sowohl kurzfristig als auch mittel- und langfristig

kann davon ausgegangen werden, dass die knappe Versorgungssituation mit Betreuungsplätzen für Eltern in Jena der Vergangenheit angehört. Insbesondere mit dem umfangreichen Aus- und Umbauprogramm seit 2010 konnten drei Entwicklungen bewältigt werden:

- der Anstieg der Geburtenzahlen seit 1994,
- der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 13ten Lebensmonat und
- der vermehrte Zuzug von Menschen mit Fluchtgeschichte in den Jahren 2015 bis 2017.

Die letzte Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen - die Kita in der Lutherstraße mit 95 Plätzen - erfolgte im Dezember 2022 und führt weiterhin zur Erhöhung der Kapazitäten. Gleichzeitig **sinken die Geburten- und die Kinderzahlen seit 2018** stetig und liegen zum Teil deutlich unter den prognostizierten Werten. Im Ergebnis besteht momentan aus planerischer keine Notwendigkeit zu weiteren Ausbaumaßnahmen der Kapazitäten im Kita-Netz. Vielmehr gilt es, die Kapazitäten an die Bedarfsentwicklung anzupassen und die hohen Kosten für nicht benötigte Plätze mittelfristig entsprechend zu reduzieren.


Der Stadtrat hat im Rahmen des vorletzten Bedarfsplanes 2020/21 den **Auftrag** erneuert, **im Planungsraum Nord eine neue Einrichtung zu errichten**. Dementsprechend soll ein geeignetes Grundstück im Baugebiet „Am Oelste“ nicht veräußert, sondern als Kindertagesstätte ausgeschrieben werden. Der zukünftige freie Träger muss sich vertraglich verpflichten, Platzkapazitäten in mindestens gleicher Höhe an einem anderen Standort aufzugeben. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund des zurückgehenden Bedarfes ergibt sich die **Notwendigkeit von Platzreduzierungen bzw. Schließung von Kita-Standorten**. Um Vorschläge dafür zu erarbeiten, analysiert die Verwaltung die bestehende Infrastruktur und den erwarteten mittel- und langfristigen Bedarf. Die Verwaltung wird im März/April 2023 - auf Grundlage der Bevölkerungsdaten 2022 - dem Jugendhilfeausschuss dazu Szenarien mit Prioritäten für Rückbaumaßnahmen vorlegen. Der Unterausschuss Kita und die AG Kita sind im Prozess beteiligt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492702) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten, Lutherplatz 3, Zi. 03_18 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA <small>LICHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 15.06.2023, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Lösung der Wegeverflechtungen im Bereich Lößstedter Straße, Vorlage: 23/1988-BV 4. Informationen aus dem Dezernat 5. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Pflegemaßnahmen auf Offenland-Biotopflächen mit und ohne Projektförderung

die Stadt Jena beabsichtigt im Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2026 die wiederholte Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Sicherung guter Erhaltungszustände von besonders wertvollen Offenlandbiotopen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Pflegemaßnahmen durch Mahd und Nachentbuschung, im Einzelfall auch Pflege von Kleingewässern und Sonderbiotopen. Der Schwerpunkt der Aktivitäten wird auf ausgewählten, hochwertigen Flächen in den Naturschutzgebieten und den nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union geschützten Gebieten (FFH-Gebiete) in und um Jena liegen, welche derzeit keine Nutzung oder Pflege erhalten.

Die Verantwortung für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen liegt bei der unteren Naturschutzbehörde im Fachdienst Umweltschutz der Stadt, die Finanzierung ist über Eigenmittel sowie Projektförderung über das Förderprogramm „Entwicklung von Natur und Landschaft“ (ENL) abge-sichert.

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen werden auf Grund ihrer besonderen Artenausstattung als gesetzlich geschütztes Biotop (§30 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sowie auch als wertvoller Lebensraum für seltene bzw. geschützte Artenvorkommen erfasst. Gemäß §30 BNatSchG besteht die Verpflichtung, gesetzlich geschützte Biotope zu erhalten. Wenn der Zustand einer Biotopfläche nicht erhalten werden und der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, dann kann die zuständige untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Möglichkeiten unterstützend tätig werden.

Die Offenland-Lebensräume sind kulturgeprägt und aus einer Nutzung heraus entstanden, entsprechend ist für deren Erhalt eine wiederkehrende oder regelmäßige Nutzung oder Pflege zwingend erforderlich. Bei Nutzungsauffassung sind auf Offenlandflächen eine Verbrachung, fortschreitende Sukzession und zunehmende Verbuschung zu erwarten, was in der Folge den Verlust der wertgebenden Biotop- und Habitatstrukturen bedeutet. Um dieser ungünstigen Entwicklung entgegen zu wirken und den hohen Biotopwert dieser Flächen zu erhalten, sind auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans bereits in der Vergangenheit zahlreiche Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung, Biotopentwicklung und Sicherung von wertvollen Lebensräumen realisiert worden.

Die wiederholte Pflege von wertvollen Offenland-Biotopflächen ohne bestehende Nutzung oder Pflege erfolgt auf ausgewählten Flächen mit hohem Pflegedefizit entsprechend der naturschutzfachlichen Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde sowie auch der Beurteilung gemäß der FFH-Managementpläne und des Pflege- und Entwicklungsplans.

Die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind für die Flächeneigentümer kostenfrei. Private Eigentümer von hochwertigen Biotopflächen mit Pflegeerfordernis in den Naturschutz- und FFH-Gebieten Jenas werden gebeten, das Vorhaben zu unterstützen.

Bei Rückfragen zu den geplanten Pflegemaßnahmen können Sie sich gerne an Frau Prommersberger oder Herrn Dr. Hünefeld im Fachdienst Umweltschutz (umweltschutz@jena.de) wenden.

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung eines offenen EU-Verfahrens

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2022-VgV-MZ-01

für die Leistung

Anschaffung von Interaktiven Displays für Jenaer Schulen in 2 Losen

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=521187>

Angebotsfrist: 04.07.2023 / 10:00 Uhr
Tag der Absendung an die EU: 08.09.2023